

## **Nichtamtliche Fassung**

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Wendelstein (Kostensatzung – KS)**

**vom 22. Dezember 2006**

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert am 9. Mai 2006 (GVBl. S. 193), und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405) folgende Satzung:

#### **§ 1 Grundsatz**

Der Markt Wendelstein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. April 1986 außer Kraft.

Wendelstein, den 22. Dezember 2006

Wolfgang Kelsch  
Erster Bürgermeister

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**  
**des Marktes Wendelstein**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr	EURO
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>		
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>		
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.		
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €	
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungs- kreis zuzurechnenden Urkunden		
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €	
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall	
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden	
	002	<b>Bescheinigungen:</b>		
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBl S. 571)	
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €	
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>		
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €	
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächen- nutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.		

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	<b>Schreibauslagen:</b> Für auf Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibaufgaben erhoben  <b>Besondere Amtshandlungen</b>  <b>Hauptverwaltung</b>	0,50 € je Seite
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO),  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	12,50 bis 150 €  50 bis 2500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02	021	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)  4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)    50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	<b>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen</b> 1. Gebühren:  1.1 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer:  Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum  1.2 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer für die Zwecke der Beitragserhebung:  Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlage für einen Erhebungszeitraum  1.3 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften für Zwecke der Beitragserhebung:  Für die Mithilfe eines Kalenderjahres  2. Auslagen:  Neben den Gebühren nach den vorstehenden Nrn. 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.	0,08 € je Betrag bzw. nv-Fall, mindestens 10 €      0,08 € je Betrag, mindestens 10 €     0,08 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 €
	031	<b>Anmahnung rückständiger Beträge</b>	5 bis 150 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>  (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)  1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel gestellt werden  2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG  15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
60		<b>Vollzug der Bauordnung (BayBO)</b>	
	600	Erteilung einer Freistellungserklärung (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	25 €
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO	
63	614	Erteilung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €	
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei	
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	
	617	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungserklärung ( § 19 BauGB)	15 bis 2500 €	
		Genehmigungen, die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandteilszuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden	kostenfrei	
	Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v. H., höchstens jedoch auf 15 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 20 Abs. 2 BauGB			
	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>			
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €	
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €	
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €	
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG		
634	Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	15 bis 150 €		

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten und Regelungen über das Ausmaß der Reinigungs- u. Sicherungspflichten der Hinterlieger	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif - Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen ( § 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)</b>	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8		<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €